

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

19. Stück, 30.03.1925

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. März 1925.) 19. Stück.

### Inhalt:

Nr. 29. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. März 1925 zur Herabminderung der Personalausgaben.

### Nr. 29.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

### § 1.

Der Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

## § 2.

Die Vorschriften der Artikel 55 § 1 und 56 § 3 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

## I.

## Artikel 55, § 1.

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister.

## II.

## Artikel 56, § 3.

Ordentliche Richter können bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

## § 3.

Die Vorschrift des Artikels 6 § 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, deren Versetzung in den Ruhestand und Stellung zur Disposition, vom 2. April 1855 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft

gesetzt, daß an die Stelle des Wortes „70te“ das Wort „65te“ tritt und folgender Satz nachgefügt wird: „Die Militärpersonen treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.“

#### § 4.

Wird ein nach dem Artikel 3 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

#### § 5.

(1) Beamte und Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen im Widerspruch steht.

(3) Im Bedarfsfalle sind nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder zur Disposition gestellte Beamten einzustellen.

#### § 6.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht. Die Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreise eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

## § 7.

(1) Angestellte dürfen nicht eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgethiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

- a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder
- b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

(2) Bei Neueinstellungen sind tunlichst auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene Angestellte zu berücksichtigen.

## § 8.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich.

(3) Die Einstellung von Beamten und Anwärtern und von Angestellten ist der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedarf deren Genehmigung.

(4) Konfessionelle Minderheitsschulen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

## § 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

## § 10.

Rechte, die auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. Februar 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben und des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 erworben sind, bleiben bestehen.

## § 11.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

(2) Auf Zivilstaatsdiener und Beamte der Gendarmerie, die auf Grund des Artikels 55, § 1 Abs. 2 Satz 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Artikels 1 I Ziffer 2 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 oder auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 II des oldenburgischen Personalabbaugesetzes zum 1. April d. J. in den Ruhestand zu treten hätten, finden die Vorschriften der §§ 2 bzw. 3 dieser Verordnung Anwendung.

(3) Die §§ 5, 7, 9 dieser Verordnung treten am 31. März 1926 außer Kraft. Das Staatsministerium ist ermächtigt, durch Verordnung diese Bestimmungen früher außer Kraft zu setzen, soweit dies reichsgesetzlich zulässig ist.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

(Siegel).

Dr. Christians.





